

Kalbsbratwurst / Tierarten

Gemeinsame Kampagne der Kantonalen Laboratorien Aargau (Schwerpunktlabor), Basel-Landschaft und Basel-Stadt

Anzahl untersuchte Proben: 28

beanstandet: 9 (32%)

Beanstandungsgründe:

zu geringer Rindfleischanteil (9)

Ausgangslage

Das Kantonale Laboratorium Aargau hat in den letzten Jahren mehrmals festgestellt, dass der Kalbfleischanteil bei rund einem Drittel der angebotenen Kalbsbratwürste zu tief war. Im Rahmen der Zusammenarbeit in der Region Nordwestschweiz erhielten wir die Gelegenheit, die Situation auf dem Basler Markt zu überprüfen.

Untersuchungsziele

Im Rahmen der gemeinsamen Kampagne galt es folgenden Fragestellungen nachzugehen:

- Enthalten Kalbsbratwürste, insbesondere solche aus dem Offenverkauf, den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestgehalt an Kalbsfleisch?
- Enthalten Kalbsbratwürste Fleisch von nicht deklarierten Tierarten?

Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage für den Vollzug bildet Art. 123 Abs. 5 der Lebensmittelverordnung. Die besagt, dass bei der Bezeichnung der Tierart in der Sachbezeichnung (Kalbsbratwurst) mehr als 50 Massenprozent des Fleisches der bezeichneten Tierart verwendet werden müssen.

Probenbeschreibung

In den Kantonen Aargau und beider Basel wurden in 21 Metzgereien, 2 Grossverteilern, 1 Detailhandelsgeschäft und anlässlich eines Grossanlasses (eidgenössisches Jodlerfest in Aarau) total 28 Proben Kalbsbratwürste, meist im Offenverkauf, erhoben.

Prüfverfahren

Für die Untersuchungen wurden zwei Real-Time-PCR-Methoden eingesetzt, die den Anteil an Kalbfleisch aus dem Verhältnis des rindspezifischen Beta-Actin-Gen zum schweinespezifischen Ryanodin-Gen ermittelt. Die Kalibration erfolgte gegen standardisierte Bratwürste bekannter Zusammensetzung, die an der Metzgerfachschule ABZ in Spiez hergestellt wurden. Mit den verwendeten PCR-Methoden kann der Anteil an Fleisch der Rindergattung bestimmt, aber nicht zwischen Rind- und Kalbfleisch unterschieden werden. Zum Nachweis von nicht deklariertem Geflügelfleisch gelangte eine konventionelle PCR mit anschliessender Restriktionsenzymspaltung (PCR-RFLP) zur Anwendung.

Ergebnisse und Massnahmen

Diese Kampagne wurde durch das Kantonale Laboratorium Aargau zum dritten Mal seit 2003 durchgeführt und wiederum war die Beanstandungsquote mit 32 % hoch (als Vergleich 2003: 35 %; 2004: 38 %). Die Beanstandungsquote bei dieser Kampagne liegt bei allen 3 beteiligten Kantonen im gleichen Bereich (BS: 3 von 10). Insgesamt wurden 9 Proben aus ebenso vielen Betrieben beanstandet, weil sie weniger als die gesetzlich vorgeschriebene Menge bis fast gar kein Fleisch der Rindergattung enthielten. Beispielhaft sind Gründe für die Minderbefunde gemäss Aussagen der betroffenen Wursthersteller aufgeführt:

- Nichteinhaltung des Rezepts, wenn das Kalbfleisch im Betrieb aufgebraucht ist. Z.B. wird bei der Herstellung statt Kalbskopfblock Schwartenmagen vom Schwein eingesetzt.
- Falsche Beschriftung der Schilder in der Verkaufsauslage (OLMA-Bratwurst oder Grill-Bratwurst wurde fälschlicherweise als Kalbsbratwurst bezeichnet).
- Das Ausgangsprodukt Kalbwurstfleisch ist mit Schweinewurstfleisch vermischt.
- Gemäss Hersteller können bei kleinen Chargen Inhomogenitäten auftreten.

Eine Probe aus einer jüdischen Metzgerei war zu 100 % aus Fleisch der Rindergattung hergestellt, während eine Probe „St. Galler Bratwurst“ nur gerade 10 % enthielt. Bei dieser Wurst wurde jedoch an erster Stelle Schweinefleisch und erst an zweiter Stelle Kalbfleisch deklariert. Diese Probe war in der Auslage als „Kalbsbratwurst“ bezeichnet, der Laden hat dieses Versehen korrigiert, bevor es zu einer Beanstandung gekommen war.

Eine Probe mit einem Rindfleischanteil unter 50 % wurde aufgrund der Messunsicherheit nicht beanstandet, sondern mit einem Hinweis versehen. Aus Gründen der Verhältnismässigkeit wurden 3 Proben nicht beanstandet, welche geringe Mengen von nicht deklariertem Truten- (2) und Schaffleisch (1) enthielten. Diese Spuren stammen höchstwahrscheinlich von vorgängig hergestellten Produkten.

Schlussfolgerungen

Die Wirkung der verfügten Massnahmen wird durch künftige Nachuntersuchungen, insbesondere bei Betrieben mit Beanstandungen, überprüft werden müssen.